

9. Ein oder mehrere Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass Sie eine Gefahr für seine/ihre internationalen Beziehungen darstellen.
10. Die vorgelegten Informationen über den Zweck und die Bedingungen des geplanten Aufenthalts waren nicht glaubhaft.
11. Es bestehen begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit der Erklärungen in Bezug auf _____.
12. Es bestehen begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit, an der Echtheit der eingereichten Belege oder an ihrem Wahrheitsgehalt.
13. Es bestehen begründete Zweifel an Ihrer Absicht, vor Ablauf des Visums aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auszureisen.
14. Es wurde nicht hinreichend belegt, dass es Ihnen unmöglich war, im Voraus ein Visum zu beantragen, was die Beantragung eines Visums an der Grenze gerechtfertigt hätte.
15. Der Zweck und die Bedingungen des geplanten Flughafentransits wurden nicht nachgewiesen.
16. Sie haben nicht nachgewiesen, dass Sie im Besitz einer angemessenen und gültigen Reisekrankenversicherung sind.

Anmerkungen:

Zu Punkt 13.:

Ihre Absicht, vor Ablauf des Visums aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auszureisen, konnte nicht festgestellt werden.

Die Botschaft hat eine sogenannte Rückkehrprognose zu erstellen. Die von Ihnen vorgelegten Unterlagen bzw. Ihre sonstigen Angaben reichten nicht aus, um in dieser Prognose zu einem positiven Ergebnis zu kommen.

Sie haben zwar antragsbegleitende Unterlagen für ein Schengen-Visum (Besuchsaufenthalt) vorgelegt, deren Auswertung hat jedoch Zweifel an dem von Ihnen angegebenen Reisezweck und damit an Ihrer Bereitschaft ergeben, vor oder mit Ablauf der Gültigkeit des beantragten Visums in die Türkei zurückzukehren:

Ihr Ehepartner lebt in Deutschland. Es besteht die Befürchtung dass Sie das Besuchsvisum nur beantragt haben um das ordnungsgemäße Verfahren zum Ehegattennachzug / Daueraufenthalt zu umgehen. Ihr Visumantrag war daher abzulehnen. Auf das Antragsverfahren zum Ehegattennachzug bzw. Familienzusammenführung wird verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung zur Verweigerung eines Visums können Sie einen Rechtsbehelf einlegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen Entscheidungen zur Verweigerung eines Visums ist geregelt in:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), wonach Klage erhoben werden kann.

Zuständige Behörde, bei der ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann:

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin, Germany; Telefax: +49 (0)30 9014-8790

Informationen zum Verfahren erhalten Sie bei:

Internet: www.berlin.de/vg

Ein Rechtsbehelf ist einzulegen binnen:

1 Monat nach Bekanntgabe

Sie haben darüber hinaus die Möglichkeit, diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe von der Auslandsvertretung Ankara prüfen zu lassen (Remonstration). Während der Remonstration können Sie weiterhin innerhalb der oben genannten Frist gegen diesen Bescheid Klage erheben, allerdings wird das Remonstrationsverfahren dadurch beendet und der Bescheid nur noch im Klageverfahren überprüft. Bitte begründen Sie Ihre Remonstration und fügen Sie geeignete Nachweise bei, soweit dies nicht mit dem Visumantrag geschehen ist. Wird der Visumantrag nach Überprüfung durch die Auslandsvertretung erneut abgelehnt, so ergeht ein weiterer Bescheid (Remonstrationsbescheid), gegen den sodann Klage beim Verwaltungsgericht Berlin erhoben werden kann.

Ankara, den 27.12.2021

